Nutzungsregelungen mit Geltung ab dem Inkrafttreten der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr beim Deutschen Patent- und Markenamt (ERVDPMAV) gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung zur Neuregelung des elektronischen Rechtsverkehrs beim Deutschen Patent- und Markenamt

Endbenutzer-Lizenzvertrag

zwischen

der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesministerin oder den Bundesminister der Justiz und für Verbraucherschutz, diese/dieser vertreten durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Deutschen Patent- und Markenamts, 80297 München

– nachfolgend als **DPMA** bezeichnet –

und dem Nutzer der Software DPMAdirektPro

– nachfolgend als **Nutzer** bezeichnet –

Präambel

A. Das DPMA stellt unentgeltlich die nachfolgend beschriebenen Nutzungsrechte an der Zugangs- und Übertragungssoftware DPMAdirektPro und die dazugehörige Dokumentation zur Verfügung. DPMAdirektPro ermöglicht es, elektronische Dokumente in bestimmten Schutzrechtsverfahren beim DPMA signaturgebunden einzureichen. DPMAdirektPro ermöglicht bei entsprechender Registrierung ferner den Empfang elektronischer Dokumente vom DPMA. Näheres regeln die Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr beim Deutschen Patent- und Markenamt (ERVDPMAV) sowie die Verordnung über das Deutsche Patent- und Markenamt (DPMAV) und die Anlage zu diesem Vertrag.

B. Der Nutzer ist daran interessiert, die vom DPMA angebotenen Möglichkeiten des elektronischen Rechtsverkehrs zu nutzen.

Dies vorangestellt, wird nachfolgender Endbenutzer-Lizenzvertrag unter Einbeziehung der in der Anlage enthaltenen Nutzungsbedingungen geschlossen:

§ 1 Vertragsgegenstand und Vertragsbestandteile

(1) Die Software und die dazugehörige Dokumentation (nachfolgend **"Software"**) ermöglichen

a) ohne Registrierung gemäß den Nutzungsbedingungen gemäß Anlage 1 die Einreichung elektronischer Dokumente in bestimmten Schutzrechtsverfahren sowie

b) mit Registrierung gemäß den Nutzungsbedingungen gemäß Anlage 1 zusätzlich den Empfang elektronischer Dokumente vom DPMA (nachfolgend **„Elektronisches Postfach“**).
Für die zugehörige Dokumentation wird auf die Internetseite des DPMA verwiesen (www.dpma.de).

(2) Art und Umfang der in § 1 Abs. 1 Endbenutzer-Lizenzvertrag (nachfolgend **„Vertrag“**) beschriebenen Leistungen sowie die vertragliche Abwicklung in Bezug auf die Software und ihren Nutzungsumfang werden in den Bestimmungen dieses Vertrags und den gemäß § 2 Abs. 1 des Vertrags miteinbezogenen Nutzungsbedingungen geregelt.

§ 2 Zustandekommen des Vertrags

(1) Durch die Installation und/oder Benutzung der Software erklärt der Nutzer seine Zustimmung zu den nachfolgenden Bestimmungen dieses Vertrags und zu den Nutzungsbedingungen gemäß Anlage 1.

(2) Sofern der Nutzer mit den in diesem Vertrag und den Nutzungsbedingungen genannten Bestimmungen nicht einverstanden ist, ist er nicht berechtigt, die Software zu installieren oder zu verwenden.

§ 3 Nutzungsrechte

(1) Das DPMA räumt dem Nutzer das einfache, nicht- ausschließliche, zeitlich auf die Laufzeit dieses Vertrags beschränkte Recht ein, die Software unentgeltlich im in diesem Vertrag eingeräumten Umfang zu nutzen. Die vertragsgemäße Nutzung ist auf das Installieren einer Programmkopie sowie den bestimmungsgemäßen Gebrauch durch den Nutzer, das heißt das Laden, Anzeigen und Ablaufenlassen der Software beschränkt.

(2) Der Nutzer ist berechtigt, eine Sicherungskopie der Software zu erstellen, für die Sicherung künftiger Benutzung erforderlich ist.

(3) Alle hier nicht ausdrücklich genannten Nutzungsrechte verbleiben beim DPMA.

(4) Eine Unterlizenzierung oder Übertragung der Nutzungsrechte an Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung des DPMA zulässig.

§ 4 Support

(1) Das DPMA stellt dem Nutzer der Software einen Helpdesk zur Verfügung.

(2) Weiterhin stellt das DPMA dem Nutzer Updates und Service-Packs der Software sowie die dazugehörigen Informationen bereit.

(3) Jede Ergänzung der Software durch Updates und/oder Service Packs sowie jede Information, die dem Nutzer als Teil der Supportleistung zur Verfügung gestellt wird, wird als Bestandteil der Software betrachtet und unterliegt den Bestimmungen und Bedingungen dieses Vertrags.

§ 5 Verpflichtungen des Nutzers

Der Nutzer verpflichtet sich, stets die aktuelle Version der Software zu verwenden und Updates sowie Service-Packs der Software unverzüglich nach Verfügbarkeit zu installieren.

§ 6 Weiterentwicklung

Änderungen und Weiterentwicklungen (auch von Teilen) der Software sind ausschließlich dem DPMA vorbehalten. Der Nutzer kann Vorschläge zur Änderung oder Weiterentwicklung der Software bei dem in § 4 genannten Support anbringen.

§ 7 Haftung und Gewährleistung

(1) Die Verwendung der Software erfolgt in der ausschließlichen Verantwortung und auf Risiko des Nutzers. Das DPMA übernimmt keine Gewährleistung für die Funktionsfähigkeit und/oder Fehlerfreiheit der Software. Das DPMA haftet nicht für Störungen aufgrund höherer Gewalt oder aufgrund von Ereignissen, die das DPMA nicht zu vertreten hat, insbesondere den Ausfall von Kommunikationsnetzen.

(2) Das DPMA schließt die Haftung für Schäden, die Nutzer oder Dritte durch Verwendung oder Verbreitung der Software verursachen oder erleiden, aus. Ausgenommen hiervon sind Schäden, die durch das DPMA vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurden.

(3) Das DPMA haftet nicht für die richtige Auswahl, Einsatz, Anwendung und Nutzung der Software. Das gilt insbesondere für den Fall eigenmächtiger Änderungen an der Software sowie für die Nichtbeachtung der über die Interseite www.dpma.de bekanntgegebenen technischen Voraussetzungen und/oder Bearbeitungsvoraussetzungen.

(4) Das DPMA übernimmt keine Gewähr dafür, dass die Software und der Support gemäß § 4 unterbrechungs- und fehlerfrei, zeitgerecht und sicher funktionieren, sowie dafür, dass etwaige Fehler korrigiert werden.

§ 8 Laufzeit und vorzeitige Vertragsbeendigung

(1) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(2) Der Nutzer kann den Vertrag jederzeit ohne Angabe von Gründen kündigen.

(3) Das DPMA kann den Vertrag durch Kündigung beenden, wenn der Nutzer gegen seine in diesem Vertrag und/oder in den gemäß § 2 (1) des Vertrags miteinbezogenen Nutzungsbedingungen geregelten Verpflichtungen und/oder Bestimmungen verstößt.

(4) Zudem endet der Vertrag mit sofortiger Wirkung, ohne dass es hierfür einer Kündigung bedarf, wenn das DPMA die Software nicht mehr anbietet oder unterstützt. Das DPMA hat weiterhin das Recht, die Anwendung der Software jederzeit ohne Vorliegen von Gründen zu beenden. Der Nutzer wird über die Beendigung der Anwendung im Vorfeld informiert. Der Nutzer kann hieraus keine Rechte oder Ansprüche herleiten.

(5) Im Falle der Beendigung des Vertrags ist der Nutzer verpflichtet, die Nutzung der Software aufzugeben sowie sämtliche Kopien der Software und alle ihrer Komponenten von seinen Speichermedien zu entfernen.

§ 9 Änderungen des Vertrags und Schlussbestimmungen

(1) Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

(2) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis ist München, soweit der Nutzer Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.

(3) Soweit nicht anderweitig in diesem Vertrag bestimmt, bedürfen Erklärungen, welche den Inhalt dieses Vertrags und/oder der Nutzungsbedingungen betreffen, der Schriftform oder der elektronischen Form mit qualifizierter oder fortgeschrittener elektronischer Signatur. Mündliche Abreden sind nur dann verbindlich, wenn sie in dieser Form bestätigt werden. Die Beendigung des Vertrags nach § 8 Abs. 4 und das Änderungsrecht des DPMA nach § 9 Abs. 4 dieses Vertrags bleiben hiervon jedoch unberührt.

(4) Das DPMA behält sich vor, Änderungen an den Bestimmungen dieses Vertrags und/oder der Nutzungsbedingungen vorzunehmen, soweit die Änderungen unter Berücksichtigung der Interessen des DPMA für den Nutzer zumutbar sind. Das DPMA wird den Nutzer über solche Änderungen mit angemessenem Vorlauf, mindestens jedoch 30 Tage vor dem beabsichtigten Inkrafttreten, informieren. Wenn der Nutzer die Änderungen nicht akzeptieren möchte, muss er innerhalb von 30 Tagen ab der Information über die geplanten Änderungen den Vertrag gemäß § 8 beenden. Ansonsten gilt sein Schweigen als Annahme der Änderungen.

Anlage 1 zum Endbenutzer-Lizenzvertrag – Nutzungsbedingungen für das Elektronische Postfach („Nutzungsbedingungen“)

§ 1 Anwendungsbereich

In Ergänzung zu den Regelungen des Vertrages gelten die nachstehenden Nutzungsbedingungen für den Empfang elektronischer Dokumente vom DPMA in bestimmten Schutzrechtsverfahren (**„Elektronisches Postfach“**):

§ 2 Registrierung und Nutzungsberechtigung

(1) Für den Empfang von elektronischen Dokumenten des DPMA ist eine Registrierung des Nutzers mittels der Software und die Abgabe einer Einwilligungserklärung in die Bereitstellung von Dokumenten zum Abruf erforderlich. Die Einwilligung kann für die Zukunft widerrufen werden. Für den Widerruf gilt das Verfahren gemäß § 8 dieser Nutzungsbedingungen. Jedermann kann sich für diesen Dienst registrieren. Die Teilnahme von Minderjährigen erfordert eine Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten. Auf Anfrage hat der Nutzer sein Alter oder das Einverständnis der Erziehungsberechtigten nachzuweisen. Juristischen Personen oder Personengesellschaften steht es frei, ob sie sich als solche, eine Organisationseinheit derselben oder eine betriebszugehörige natürliche Person registrieren.

(2) Folgende Angaben des Nutzers sind bei der Registrierung zwingend erforderlich:

a. Angabe, ob es sich um eine natürliche (private Person oder Kaufmann) oder um eine juristische Person bzw. sonstige Personengesellschaft handelt

b. Anrede/Titel

c. Nachname und Vorname oder Firmenname

d. Adresse (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort sowie bei Sitz im Ausland zusätzlich der Staat; ggf. Postfachanschrift)

e. E-Mail-Adresse

(3) Folgende Angaben des Nutzers sind optional:

a. Telefonnummer

b. Faxnummer

(4) Anschließend versendet das DPMA an die gemäß § 2 Abs. 2 (d) der Nutzungsbedingungen mitgeteilte postalische Adresse eine zum Abschluss der Registrierung einmalig verwendbare PIN und teilt dem Nutzer eine ihm zugeordnete Zustellanschrift-Nummer mit. Erst mit Eingabe dieser PIN durch den Nutzer wird die Registrierung abgeschlossen. Eine abgeschlossene Registrierung wird dem Nutzer durch eine elektronische Mitteilung in sein Elektronisches Postfach bestätigt.

(5) Die an den Nutzer übersandte PIN hat eine Gültigkeit von drei Monaten nach Absendung durch das DPMA. Schließt der Nutzer die Registrierung nicht innerhalb der Gültigkeitsdauer ab, muss er sich erneut registrieren.

(6) Für den Empfang von elektronischen Dokumenten des DPMA muss der Nutzer

a) bei Einleitung eines Schutzrechtsverfahrens nach abgeschlossener Registrierung für den Empfang elektronischer Dokumente mittels der Software beim DPMA angeben, dass er den Schriftverkehr elektronisch erhalten möchte; hierfür muss er als Zustelladresse seine postalische Adresse mit dem Zusatz „Elektronisches Postfach“ angeben;

b) für zum Zeitpunkt der abgeschlossenen Registrierung anhängige Schutzrechtsverfahren und erteilte bzw. eingetragene Schutzrechte einen Antrag auf Adressverwendung gemäß § 6 der Nutzungsbedingungen stellen, da er mit Abschluss der Registrierung den Schriftverkehr nicht automatisch in sein Elektronisches Postfach erhält.

§ 3 Verpflichtungen des Nutzers

(1) Der Nutzer ist verpflichtet, stets eine aktuell gültige E-Mail-Adresse, an welche das DPMA Mitteilungen über zum Abruf bereit gestellte elektronische Dokumente sendet, mitzuteilen und sicherzustellen, dass Mitteilungen über im Elektronischen Postfach zum Abruf bereit gestellte elektronische Dokumente über diese E-Mail-Adresse erhalten werden können.

(2) Der Nutzer ist verpflichtet, sein Elektronisches Postfach regelmäßig auf zum Abruf bereitgestellte neue elektronische Dokumente zu überprüfen und diese abzurufen. Dies gilt unabhängig vom Erhalt einer Mitteilung über bereit gestellte elektronische Dokumente.

(3) Sofern der Nutzer gegen seine Verpflichtungen aus den Nutzungsbedingungen wiederholt verstößt, kann das DPMA ihn von der Inanspruchnahme des Elektronischen Postfachs mit sofortiger Wirkung ausschließen. Das Kündigungsrecht des DPMA gemäß § 8 des Vertrags bleibt hiervon unberührt.

(4) Der Nutzer ist für den Schutz seiner Benutzerdaten verantwortlich. Eine Weitergabe dieser Daten an Dritte ist unzulässig.

§ 4 Postalischer Versand in besonderen Fällen

(1) Sofern die an den Nutzer zu übermittelnde Datenmenge so groß ist, dass eine Übermittlung für das DPMA nicht ohne technische Schwierigkeiten erfolgen kann, behält sich das DPMA vor, die Dokumente an den Nutzer postalisch oder in anderer zulässiger Form zu übersenden. Die Entscheidung, ob eine derart große Datenmenge vorliegt, obliegt dem DPMA.

(2) Neben den in § 4 Abs. 1 der Nutzungsbedingungen genannten Fällen behält sich das DPMA auch im Übrigen vor, Dokumente an den Nutzer im Einzelfall postalisch oder in anderer zulässiger Form zu übersenden.

§ 5 Zertifikat, Zertifikatsänderung

(1) Der Nutzer hat jederzeit das Recht, ohne Angaben von Gründen ein neues Zertifikat zu erstellen.

(2) Das im Rahmen der Registrierung erzeugte Zertifikat unterliegt einer zeitlichen Gültigkeit. Vor Ablauf dieser Gültigkeit wird der Nutzer durch Systemmeldungen daran erinnert, ein neues Zertifikat zu erstellen. Kommt der Nutzer dem nicht bis zum angegebenen Zeitpunkt nach, wird der Zugang gesperrt und der Nutzer muss sich für das Elektronische Postfach gemäß § 2 der Nutzungsbedingungen neu registrieren.

(3) Der Nutzer ist verpflichtet, das DPMA unverzüglich zu informieren, sofern Anzeichen dafür vorliegen, dass das Zertifikat von Dritten genutzt wird.

§ 6 Antrag auf Adressverwendung zur Nutzung für vor abgeschlossener Registrierung eingeleitete Verfahren

(1) Der Nutzer kann das Elektronische Postfach auch für den Erhalt elektronischer Dokumente betreffend im Zeitpunkt der Registrierung bereits anhängige Schutzrechtsverfahren sowie erteilter bzw. eingetragener Schutzrechte freischalten lassen. Hierzu muss er nach der abgeschlossenen Registrierung einen Antrag auf Adressverwendung stellen, den er schriftlich, per Telefax oder signaturgebunden mittels Datenträger oder über die Software einreichen kann. Der Antrag auf Adressverwendung hat eine Auflistung der Aktenzeichen zu enthalten, für die die Nutzung des Elektronischen Postfachs freigeschaltet werden soll.

(2) Nach Prüfung durch das DPMA erhält der Nutzer eine Bestätigung, dass das Elektronische Postfach für die angegebenen Aktenzeichen freigeschaltet wurde.

(3) Sofern der Nutzer im Rahmen eines Antrags auf Adressverwendung Tatsachen mitteilt, die zu einer Umschreibung nach den Richtlinien für die Umschreibung von Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen in den beim DPMA geführten Schutzrechtregistern (Patent-, Gebrauchsmuster-, Marken-, Design- und Topografieregister) (**„Umschreibungsrichtlinien“**) führen, wird dieser Antrag vom DPMA als Antrag auf Umschreibung behandelt. Das DPMA führt dann ein Umschreibungsverfahren gemäß den Umschreibungsrichtlinien durch.

§ 7 Adressänderung

Sofern sich die Adresse oder E-Mail-Adresse des Nutzers nach der abgeschlossenen Registrierung ändert, ohne dass die Voraussetzungen für eine Umschreibung vorliegen, muss der Nutzer einen Antrag auf Adressänderung unter Angabe der jeweiligen Aktenzeichen stellen. § 6 Abs. 3 der Nutzungsbedingungen gilt entsprechend.

§ 8 Widerruf

Der Nutzer kann sich jederzeit ohne Angabe von Gründen vom elektronischen Dokumentenempfang durch Widerruf seiner Einwilligung abmelden. Es ist das zum Zeitpunkt des Widerrufs auf der Internetseite des DPMA (www.dpma.de) dargestellte Vorgehen zum Widerruf

der Einwilligung in den elektronischen Dokumentenempfang einzuhalten. Der Widerruf wird wirksam mit Zugang beim DPMA.